



Lokalanzeiger

Amtliches Bekanntmachungsorgan für Biebesheim am Rhein
und Stockstadt am Rhein

2. Jahrgang KW 02 · 14. Januar 2023

meinsüd

hessen

Gebäudetechnik Ullrich GmbH & Co. KG
Heizungsanlagen und Bäder
Wilhelm-Leuschner-Str. 3 a
64589 Stockstadt am Rhein
Telefon: 06158-7477074
E-Mail: info@gebäudetechnik-ullrich.de

Buchhandlung B-44
Inh. Thomas Bröning · Buchhändler & Antiquar
Lesefreude Hessen
64584 Biebesheim
Gernsheimer Str. 29
www.B-44.de
06258 972324

Kompetenz von uns – Vielfalt für Dich
Studio für Fitness
64589 Stockstadt/Rhein · Odenwaldring 5-7
Tel. 06158-8 76 76 · www.studiofürfitness.com

Mezger Marienhof Catering
Unsere Angebote und unseren Mittagstisch finden Sie unter: www.metzgerei-marienhof.de
Made with ♥ by Marienhof



MACH KAIN STRESS

Erstes Allgemeines Babenhäuser Pfarrer(!)-Kabarett
in Biebesheim am Rhein

Das Babenhäuser Pfarrer Kabarett tritt mit seinem Programm
am Samstag, 21. Januar 2023 um 20:00 Uhr
in der Kulturhalle, Ludwigstraße 7A in Biebesheim am Rhein auf.
Einlass ist ab 19:00 Uhr

Karten zum Preis von 24,- Euro sind bei der Gemeindeverwaltung Biebesheim am Rhein,
oder unter www.biebesheim.de oder www.ztix.de erhältlich.
Info (keine Reservierung) unter 06258/806 16

AUTOHAUS ISER RIEDSTADT
Infos zum Kfz-Ankauf >>
bieten Sie hier Ihr Auto an

AEG BOSCH Miele MY stetter Bauknecht SIEMENS
stetter-lagerverkauf.de
Wer weniger Kosten hat, kann billiger verkaufen!

GÄRTNER VERPUTZ GmbH
Innungs- und Ausbildungsbetrieb
QUALITÄT SEIT 1998
• Außenputz
• Wärmedämmverbundsysteme
• Anstrich
• Rauputz, Maler-, Tapezier- und Lackierarbeiten
• Laminat- und Vinylböden
• Trocknungsgeräteverleih
Bensheim · ☎ 06251/787811
info@gaertner-verputz.de
www.gaertner-verputz.de

Lieferservice & Abholservice
Restaurant DHILLON Seit 2008 für Sie da!
VEGANE, INDISCHE, ITALIENISCHE & AMERIKANISCHE SPEZIALITÄTEN
Kostenlose Lieferung bei telefonsicher Bestellung
www.pizza-dhillon.de
Tel. 06155/2389
Raiffeisenstr. 16
64347 Griesheim
Öffnungs- & Lieferzeiten:
Di - Fr 10.45 - 14.00 Uhr und 16.45 - 23.00 Uhr
Sa, So & Feiertag 12.30 Uhr - 23.00 Uhr
Montag: Ruhetag (außer Feiertag)

Antik Galerie
WIR SIND IHR ANSPRECHPARTNER
GOLD AN- UND VERKAUF
ANTIKGALERIE_POORHOSAINI
tobias.poorhosaini@gmx.de | 06151.25688
0151.24070700 | www.antikgalerie24.de
Schulstraße 1, 64283 Darmstadt

Buch Tipp!
Seelenvulkan
Roman einer Depression
Jutta Sybille Schütz
Ein spannender Roman zum Thema Depression, der hinter gleichsam versteinerte Fassaden von Betroffenen blickt und damit Verständnis wecken will.
236 Seiten Softcover, 19,80 Euro
Ulrich Diehl Verlag · Marktplatz 3, Darmstadt · info@udvm.de

ZahnExperten in Weiterstadt
IMPLANTATE MIT 3D-PLANUNG
Gabriele Bernhard & Kollegen
Weiterstadt bietet jetzt eines der modernsten Zahnzentren im Rhein-Main-Gebiet
IHRE EXPERTEN FÜR ZAHNMEDIZIN UNTER EINEM DACH
UNSER BEHANDLUNGSSPEKTRUM AUF EINEN BLICK:
• Ästhetische Zahnheilkunde
• Endodontie mit Mikroskop
• Entfernung der Weisheitszähne
• Funktionsdiagnostik/-therapie von Kiefergelenkstörungen (CMD)
• Ganzheitliche Zahnmedizin
• Implantate mit 3D-Planung
• Knochenaufbau
• Laserbehandlung
• Parodontologie
• Prophylaxe
• Vollnarkose
www.Zahnexperten-Weiterstadt.de
ZahnExperten in Weiterstadt · Brunnenweg 7 · 64331 Weiterstadt · TEL 06150 4710

KOPPSALAD
Wer kennt Darmstadt und Sie kennen den Bienen
49,80 Euro
www.koppsalad.de

GUTSCHEIN
für eine kostenlose WERTERMITTLUNG Ihrer Immobilie
IMMOBILIENVERKAUF VOM PROFI ZUM BESTPREIS

CENTURY 21 Jens André Immobilien
☎ 06151 - 101 67 69
darmstadt@century21.de
SCHÜTZENSTRASSE | 64283 DARMSTADT
www.darmstadt.century21.de



Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Biebesheim am Rhein

Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Biebesheim am Rhein, den 14.01.2023

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mich in seiner Funktion als zuständige Anhörungsbehörde gebeten, folgenden Bekanntmachungstext zu veröffentlichen:

Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) und §§ 1 ff. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) für die geplante Umbeseilung der bestehenden 110 kV Leitung Bl. 0798 Darmstadt-Heppenheim zwischen der Umspannanlage (UA) Pfungstadt und der UA Biebesheim auf dem Gebiet der Stadt Pfungstadt, Landkreis Darmstadt Dieburg und der Stadt Riedstadt sowie der Gemeinde Biebesheim am Rhein, Kreis Groß-Gerau

Die Westnetz GmbH plant auf Anforderung des regionalen Netzbetreibers Mainzer Netze GmbH die Anschlussleistung aus dem 110 kV-Netz für die UA Biebesheim zu erhöhen. Um dies zu ermöglichen, sollen die bestehenden Leiterseile auf der 110-kV-Freileitung Bl. 0798 gegen leistungsfähigere Hochtemperaturleiterseile zwischen der UA Pfungstadt und der UA Biebesheim auf ca. 9 km Länge getauscht werden. In diesem Zusammenhang sollen auch zwei Masten ausgetauscht werden, um ausreichende vertikale Abstände zwischen den neuen Leiterseilen und dem Gelände herzustellen. Dafür hat sie die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beim

Regierungspräsidium Darmstadt beantragt.

Es sind insbesondere folgende Maßnahmen im Rahmen der Umbeseilung geplant:

- *Umbeseilung:*
Von der UA Pfungstadt bis zur UA Biebesheim werden die bestehenden Leiterseile durch hochtemperaturbeständige Leiterseile (HTLS-Leiterseile) ausgetauscht.
- *Mastneubau:*
Die Masten Nr. 15 und Nr. 20 müssen zur Herstellung ausreichender Abstände zwischen den neuen Leiterseilen und dem Gelände getauscht werden. Für den Masttausch werden die neuen Masten Nr. 1015 und Nr. 1020 in der Leitungssachse jeweils in ca. 15 m Entfernung zu den bestehenden Masten Nr. 15 und Nr. 20 errichtet.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten im allgemeinen und technischen Teil insbesondere einen Erläuterungsbericht zum Vorhaben, Übersichts- und Lagepläne, eine Masttabelle und Mastschemata sowie ein anonymisiertes Rechtserwerbsverzeichnis. Zu den weiteren Planungsunterlagen gehören unter anderem ein Landschaftspflegerischer Begleitplan, eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung sowie ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit sind die zur Planfeststellung eingereichten Unterlagen in der Zeit vom 16. Januar 2023 bis 15. Februar 2023 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de>) – Rubrik:

„Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Energienetze“) veröffentlicht.

Ergänzend dazu liegen die geänderten Planunterlagen auch in der Zeit vom 16. Januar 2023 bis 15. Februar 2023 bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Biebesheim am Rhein, Rathausplatz 1, 64584 Biebesheim am Rhein, 1. OG, Raum 011 während den Dienststunden von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags und mittwochs von 13.30 bis 16.30 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jede deren bzw. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens 02. März 2023 (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Dezernat III 33.1, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder bei der Gemeinde Biebesheim am Rhein Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Für die Erklärung zur Niederschrift ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung bei der Gemeinde Biebesheim am Rhein unter der Telefonnummer 06258-80626 oder dem Regierungspräsidium Darmstadt unter der Telefonnummer 06151 – 124049 erforderlich.

Die Einwendung muss den Namen und die Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders lesbar enthalten und den geltend gemachten Belang

sowie das Maß der Beeinträchtigungen erkennen lassen und unterschrieben sein. E-Mails ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

Einwendungen und Stellungnahmen werden dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung gestellt, um eine Erwidierung zu ermöglichen. Diejenigen, die Einwendungen erheben, können gem. § 43 a Nr. 2 EnWG verlangen, dass hierfür Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für die Dauer des Verwaltungsverfahrens Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 HVwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen auch dann erhoben

werden müssen, wenn zuvor eine Beteiligung im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Absatz 3 VwVfG stattgefunden hat.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG.

3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Anhörungsbehörde von einer Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen absehen (§ 43a Nr. 3 EnWG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation gemäß § 5 PlanSiG oder eine Telefon- oder Videokonferenz statt, werden diese ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die Vertreterin oder der Vertreter, von dem Termin bzw. der Online-Konsultation gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin und die Online-Konsultation sind nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Ein-

wendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin, einer Online-Konsultation oder Telefon- oder Videokonferenz und durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach dem Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Mit Beginn der Veröffentlichung des Planes im Internet auf der oben genannten Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt treten die Beschränkungen des § 44 a EnWG (Veränderungssperre) in Kraft.

8. Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Schreiben vom 21. April 2022 festgestellt, dass durch das im Betreff bezeichnete Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA - Dez. III 33.1-78 a 07.02/2-2022

Im Auftrag:
Schell, Bürgermeister

Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Biebesheim am Rhein

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2022 (GVBl. S. 499) und der §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) sowie der §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24.06.2022, BGBl. I S. 959) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Biebesheim am Rhein in ihrer Sitzung am 16.12.2022 die nachstehende

Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Biebesheim am Rhein beschlossen:

§ 1
Träger, Rechtsform und Benutzungsverhältnis

(1) Die Gemeinde Biebesheim am Rhein unterhält die Tageseinrichtungen für Kinder (die folgenden Kindertagesstätten genannt) als öffentliche Einrichtungen. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(2) In den Kindertagesstätten werden betreut:

1. Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen,
2. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht (Kindergartenkinder) offen.
3. Kinder aus verschiedenen Altersstufen in altersgemischten Gruppen.

(3) Das Benutzungsverhältnis in den Kindertagesstätten endet mit dem Beginn der Schulpflicht des jeweiligen Jahres, ohne dass es einer schrift-

lichen Kündigung bedarf. In Hessen beginnt die Vollzeitschulpflicht für alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, zum 1. August. Das Kindergartenjahr endet dementsprechend am 31.07. eines jeden Jahres.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Kindertagesstätten haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Entwicklungsbegleitung gefördert. Aufgabe der Kindertagesstätten ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.

(3) Die Kindertagesstätten sollen über ein schriftlich niedergelegtes pädagogisches Konzept verfügen; es ist in regelmäßigen Abständen zu evaluieren und bei Bedarf anzupassen.

§ 3 Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Biebesheim am Rhein ihre Hauptwohnung i. S. des Melderechts haben,

1. vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder) und
2. vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Beginn der Schulpflicht (Kindergartenkinder) offen.

(2) Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Biebesheim am Rhein auf Aufnahme eines Kindes insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertagesstätte besteht nicht.

§ 4 Aufnahmeantrag

(1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung. Über die Aufnahme wird durch einen schriftlichen Bescheid der Gemeinde Biebesheim am Rhein entschieden.

(2) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben; § 8 bleibt unberührt.

§ 5 Aufnahmekriterien

(1) Die Aufnahme erfolgt nach dem Eingang der schriftlichen Anträge nach § 4 Abs. 1 gemäß dem Alter des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe nach § 3 Abs. 1. Dabei wird das älteste Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts Anderes ergibt. Bei Gleichrangigkeit aller Kriterien entscheidet das Anmeldedatum.

(2) Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. Danach werden ferner entsprechend § 24 SGB VIII bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter bzw. Erziehungsberechtigter in Ausbildung, Fortbildung etc. aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitsgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen wird.

(3) Geschwister von Kindern, die bereits in der Kindertagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern (nach Abs. 2) beansprucht werden. Die Ganztagsplätze und/oder die Plätze mit Mittagsbetreuung (3/4-Platz) werden vorrangig an Kinder verge-

ben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind und/oder die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllen, insbesondere wenn es sich dabei um Alleinerziehende handelt. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag, ist auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen. Bei geringer Platzkapazität ist die Gemeinde Biebesheim am Rhein berechtigt, eine Bescheinigung des Arbeitgebers mit Angabe der Arbeitszeiten zu verlangen, um gegebenenfalls das Platzangebot anzupassen.

(4) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

(5) Ortsfremde Kinder können grds. nur in die Kindertagesstätten aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind oder sich die Gemeinde Biebesheim am Rhein dazu vertraglich verpflichtet hat.

(6) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Kindertagesstätten erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freierwerden von Plätzen erfolgen.

§ 6 Betreuungszeiten

(1) Die Kindertagesstätten sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, Öffnungszeiten für die einzelnen Kindertagesstätten festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.

(2) Folgende Platzangebote werden bereitgestellt:

Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
3/4 - Platz mit Mittagsverpflegung
Ganztagsplatz mit Mittagsverpflegung
Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres
Halbtagsplatz
Naturkindergarten-
gruppe
Regelplatz ohne Mittagsverpflegung

3/4 - Platz mit Mittagsverpflegung
Ganztagsplatz mit Mittagsverpflegung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Betreuungsplatz bzw. auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.

(4) Ganztagsplätze und 3/4-Plätze mit Mittagsverpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freierwerden von Plätzen erfolgen; § 5 Abs. 7 gilt entsprechend.

(5) Die Kindertagesstätten können aus den folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:

- a) während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für drei Wochen,
- b) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie die Freitage nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam,
- c) wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen. Die Anzahl der planbaren Schließtage nach Ziffer c soll auf fünf Tage pro Kalenderjahr begrenzt werden.

(6) Die Betreuungsgebühren sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z. B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch.

(7) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen zeitnah durch Aushang in den Kindertagesstätten.

§ 7 Notbetreuung

(1) Für Kinder ab drei Jahre, deren Erziehungsberechtigte in dem bekannt gegebenen Schließungszeitraum während der Sommerferien (§ 6 Abs. 5 Zif. a) nachweislich in schriftlicher Form z. B. durch Arbeitgeberbestätigung) keinen Urlaub nehmen und / oder für ihre Kinder keine Betreuung oder Beaufsichtigung organisieren können, kann, wenn eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht und mindestens

zehn Anmeldungen vorliegen, eine Notbetreuung in einer der Kindertagesstätten angeboten werden. Auf die Notbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Für die Notbetreuung ist eine gesonderte Betreuungsgebühr zu entrichten.

(3) Die Einzelheiten der Notbetreuung werden in den Kindertagesstätten durch Aushang bekannt gemacht.

§ 8 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme

(1) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Kindertagesstätte keine gesundheitlichen Bedenken bestehen und dass es frei von ansteckenden Krankheiten ist. Dies muss durch Vorlage eines ärztlichen Attests erfolgen, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben. Das Attest darf nicht älter als vier Wochen sein.

(2) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in den Kindertagesstätten vorzulegen. Eine Bescheinigung, dass altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz vorliegt, muss ebenfalls erbracht werden.

(3) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertagesstätten nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 9 Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Die Kinder sollen die Kindertagesstätten regelmäßig und innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen.

(2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertagesstätten und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in den Kindertagesstätten pünktlich wieder ab. Werden Kinder nicht pünktlich abgeholt, können die entstehenden Kosten für das Personal usw. nachgefordert werden.

(3) Die Aufsichtspflicht des Per-

sonals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes im Gebäude der Kindertagesstätten und endet mit der persönlichen Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes.

(4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.

(5) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstätten verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 2.

(6) Die Erziehungsberechtigten haben unverzüglich die Kindertagesstätten zu informieren, falls das Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet. Bei Fieber, Durchfall oder sichtbarem Unwohlsein darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Das Fachpersonal kann das Abholen des Kindes durch Erziehungsberechtigte veranlassen. Diesem ist schnellstmöglich Folge zu leisten. Die Emp-

fehlung des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutzgesetz sieht vor, dass an infektiöser Gastroenteritis (Durchfall und Erbrechen) erkrankte Kinder die Kita erst wieder besuchen können, wenn sie 48 Stunden frei von Beschwerden sind. Bei Vorliegen von Fieber müssen die Kinder 24 Stunden ohne Medikamentengabe fieberfrei sein. Die Einrichtung kann ein ärztliches Attest verlangen, in dem der Arzt zu bestätigen hat, dass keine Infektionskrankheit vorliegt und keine Ansteckungsgefahr besteht.

(7) Wird von Mitarbeiter/innen der Kindertagesstätten eine Erkrankung vermutet oder die Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Bekanntmachung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

§ 10
Pflichten der Leitung der Kindertagesstätten

Die Leitungen der Kindertagesstätten erfüllen die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

§ 11
Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach dem § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über

Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

§ 12
Versicherung

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (3) Für mitgebrachte eigene Spielsachen und Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 13
Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr (Betreuungsgebühr) nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 14
Abmeldung / Ummeldung

- (1) Abmeldungen oder Ummeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Kindertagesstätten oder beim Gemeindevorstand der Gemeinde Biebesheim am Rhein vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten

- Monats wirksam. Ummeldungen auf einen anderen Betreuungsplatz sind einmal pro Jahr möglich.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Benutzungsgebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Innerhalb der letzten drei Monate vor den hessischen Schulsommerferien im Jahr der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung oder Ummeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z. B. Wegzug aus der Gemeinde) erfolgen.
- (4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätten unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätten ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand auf Antrag der Leitung der Kindertagesstätte und nachgewiesener Anhörung der Erziehungsberechtigten. Der Ausschluss gilt als Abmeldung. Für eine Neuanmeldung gilt § 4 Abs. 1 dieser Satzung.
- (5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen

werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 4 Abs. 1 dieser Satzung.

- (6) Werden die Benutzungsgebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten.

§ 15
Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertagesstätten sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) Allgemeine Daten:
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
- b) Benutzungsgebühren:
Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen,
- c) Rechtsgrundlage:
Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (HesKAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), diese Satzung,

- (2) Die Löschung der Daten erfolgt,

unter Beachtung der Vorgaben des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG), nach dem Ende des Betreuungsverhältnisses.

(3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Biebesheim am Rhein vom 02.05.2007 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss / Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Biebesheim am Rhein,
den 03.01.2023
(DS)
gez.
Schell, Bürgermeister

Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Biebesheim am Rhein

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), sowie des § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18.12. 2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2022 (GVBl. S. 499), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Biebesheim am Rhein in ihrer Sitzung am 16.12.2022 nachstehende **Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Biebesheim am Rhein**, beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder, nachfolgend Kindertagesstätten genannt, haben nach § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Umsetzung dieses Bildungs- und Erziehungsauftrages erfolgt unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten der Kinder, die Kindertagesstätten besuchen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten der Kinder und die pädagogischen Fachkräfte der Kindertagesstätten bilden gemäß § 27 HKJGB eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft.
- (3) Im Übrigen erfolgt die Beteiligung der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertagesstätten besuchen, ergänzend zu § 27 HKJGB und der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Biebesheim am Rhein nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2
Elternversammlung und Elternbeirat

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, bilden die Elternversammlung. Elternbeiräte sind die aus der Elternversammlung für jede Kindertagesstätte gewählten Vertreter der Elternschaft.
- (2) Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten oder die Personen, denen an Stelle der Eltern

- die Erziehung eines Kindes obliegt.
- (3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme (Stimmberechtigung).
- (4) Berechtigt zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen sind alle geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Kindertagesstätte besuchen. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden nicht besitzt. Mitglieder des Gemeindevorstands der Gemeinde Biebesheim am Rhein sowie Mitarbeiter der Kindertagesstätten sind in der Kindertagesstätte, in der sie tätig sind, nicht wählbar.
- (5) Abstimmungen erfolgen geheim.
- (6) Die Beschlüsse der Elternversammlung und des Elternbeirates werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.
- (7) Die Beschlussfähigkeit der Elternversammlung und des Elternbeirates ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gegeben.

§ 3
Einberufung der Elternversammlung

- (1) Die Leitung der Kindertagesstätte hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 01. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Kindertagesstätten fordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist durch Aushang in der Kindertagesstätte bekanntzumachen.

§ 4
Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Die Größe des Elternbeirats richtet sich nach der Gruppenzahl

- in der Kindertagesstätte. Es sollen mindestens so viele gleichberechtigte Elternvertreter gewählt werden, wie es Gruppen gibt. Es soll höchstens doppelt so viele Elternvertreter geben, wie es Gruppen gibt. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin.
- (2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, sind ebenfalls stimmberechtigt.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Wahlberechtigten. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können jedoch nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (4) Der Wahlausschuss hat die Wahlberechtigung der Wählerinnen und Wähler und die Wahlbarkeit der kandidierenden Personen gemäß der von der Leitung der Kindertagesstätte erstellten Liste der Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder festzustellen. Dies kann insbesondere durch Abgleich mit einer mit Unterschrift abgezeichneten Anwesenheitsliste geschehen.
- (5) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten.
- (6) Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen bereit sind, die Kandidatur anzunehmen. Vor der Wahl erhalten die kandidierenden Personen Gelegenheit zur Vorstellung und die Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidatinnen bzw. Kandidaten.
- (7) Geheime Wahlen erfolgen durch Abgabe eines von der Leitung vorgehaltenen in Form und Farbe gleich aussehenden Stimmzettels.

- Es dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden. Jeder bzw. jede Wahlberechtigte hat mindestens so viele Stimmen, wie es Gruppen gibt und höchstens doppelt so viele. Gewählt sind die im § 4 Abs. 1 genannten Kandidatinnen bzw. Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen. Stimmzettel ohne Namen einer kandidierenden Person gelten als Stimmenthaltung. Alle Stimmzettel, die unklar sind, die einen Vorbehalt oder Vermerk enthalten oder mit einem Kennzeichen versehen sind, sind ungültig.
- (8) Bei Stimmengleichheit in Bezug auf die zuletzt zu vergebenen Plätze wird zusätzlich eine Stichwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmengleichheit, entscheidet das von der Wahlleitung vorbereitete und den kandidierenden Personen jeweils zur Ziehung vorgelegte Los.
- (9) Die Stimmzettel werden von der Wahlleitung unverzüglich ausgezählt und das Ergebnis der Auszählung bekannt gegeben. Die Gewählten werden sodann von der Wahlleitung gefragt, ob sie das Amt annehmen.
- (10) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
1. die Bezeichnung der Wahl,
 2. Ort und Zeit der Wahl,
 3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
 4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
 5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
 6. die Anzahl der für jeden Bewerber bzw. jede Bewerberin abgegebenen gültigen Stimmen,
 7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
 8. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
 9. die Namen der gewählten Elternbeiratsmitglieder.
- Die Wahlniederschrift ist von der Wahlleitung und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterzeichnen. Sie kann von jedem bzw. jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.
- (11) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernich-

ten.

§ 5
Stellung der Mitglieder des Elternbeirats

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Beendigung der Betreuung des Kindes in der jeweiligen Kindertagesstätte. Ferner scheidet aus dem Elternbeirat aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder ausgeschlossen wird.
- (2) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig. Dem Elternbeirat sind für seine Sitzungen und Veranstaltungen vom Träger der Kindertagesstätte Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen, sofern nicht dringende betriebliche Belange entgegenstehen. Die für die Arbeit des Elternbeirates erforderlichen Sachkosten übernimmt der Träger.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Ausgenommen davon sind nur offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die schon allgemein bekannt sind und ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Persönlichkeitsrechte und Datenschutz sind jedoch stets zu beachten.
- (4) Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kindertagesstätte stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Kindertagesstätte bleiben unberührt.

§ 6
Ausschluss von Mitgliedern des Elternbeirats

- (1) Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann der Elternbeirat der Kindertagesstätte durch Mehrheitsbeschluss der Wahlberechtigten, die dieses Elternbeiratsmitglied gewählt haben, auf Antrag der Hälfte der übrigen Elternbeiratsmitglieder oder des Trägers der Kindertagesstätte den Ausschluss dieses Elternbeiratsmitgliedes aus dem

Elternbeirat beschließen lassen.

(2) Der Ausschluss kann ebenso erfolgen, wenn das Vertrauen gegenüber einem Mitglied des Elternbeirats aus berechtigten oder schwerwiegenden Gründen nicht mehr gegeben ist. Antragsberechtigt dafür sind neben den übrigen Beiratsmitgliedern und dem Träger Kindertagesstätte auch ein Viertel der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten.

§ 7
Geschäftsführung des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende sowie eine Stellvertretung. Der bzw. die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat gegenüber dem Träger und hat die vom Elternbeirat gefassten Beschlüsse auszuführen. Ferner hat der bzw. die Vorsitzende des Elternbeirates den Elternbeirat über Gespräche mit dem Träger sowie andere erhaltene Informationen über Angelegenheiten der Kindertagesstätte zu informieren.
- (2) Sitzungen des Elternbeirats beraumt der bzw. die Vorsitzende an, er bzw. sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Er bzw. Sie hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich. An den Sitzungen des Elternbeirats nimmt die Leitung der Kindertagesstätte beratend teil. Vertreter des Trägers oder das Fachpersonal der Kindertagesstätte können bei Bedarf zu der Sitzung des Elternbeirates eingeladen werden.

§ 8
Aufgaben des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat ist zur Vertretung der Belange der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, zuständig. Der Elternbeirat hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alle Angelegenheiten, die die Kindertagesstätte betreffen, zu erörtern und zu beraten. Er kann Vorschläge unterbreiten und sofern Anhörungsrechte

meisters bzw. der Bürgermeisterin respektive der zuständigen Wasserwehrleitung und der Dammabschnittsleitung nicht folgt,

d) § 8 Buchstabe b) an dienstlichen Veranstaltungen des Wasserwehrdienstes nicht teilnimmt,

e) § 8 Buchstabe c) den Dammabschnitt, der zugeteilt wurde, während der Dammwache ohne ausdrückliche Erlaubnis der Leitung dieses Dammabschnittes oder des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin verlässt,

f) § 8 Buchstabe d) die von der Gemeinde übergebenen Ausrüstungsgegenstände im Einsatz nicht mitführt oder nicht pfleglich behandelt,

g) § 8 Buchstabe e) im Falle der Verhinderung bei Alarmen und sonstigen Veranstaltungen des Wasserwehrdienstes dies nicht unverzüglich dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin respektive der Wasserwehrleitung mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Gemeindevorstand.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Biebesheimer und Stockstädter Nachrichten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dammwachtsatzung der Gemeinde Biebesheim vom 17.12.1974 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Biebesheim am Rhein, den 03.01.2023
(DS)
Schell, Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Biebesheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I. Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBL. S. 915), hat die Gemeindevertretung am 11.10.2022 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) im Ergebnishaushalt				
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge			-18.680.187	-18.680.187
die Aufwendungen		103.400	19.672.453	19.569.053
der Saldo		103.400	992.266	888.866
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	353.605		-7.200	-360.805
die Aufwendungen				
der Saldo	353.605		-7.200	-360.805
b) im Finanzhaushalt				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen		103.400	-179.816	-76.416
<u>aus Investitionstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	723.105		1.823.100	2.546.205
die Auszahlungen	-8.300		-6.395.800	-6.404.100
der Saldo	714.805		-4.572.700	-3.857.895
<u>aus Finanzierungstätigkeit</u>				
die Einzahlungen		714.805	4.572.700	3.857.895
die Auszahlungen			-458.050	-458.050
der Saldo			4.114.650	3.399.845

Der Ergebnishaushalt weist einen Fehlbedarf von 528.061 EUR aus.

Der Finanzhaushalt weist einen Zahlungsmittelfehlbedarf von 534.466 EUR aus.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich sind, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.572.700 EUR um 714.805 EUR vermindert und damit auf 3.857.895 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert. Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 97a HGO erforderliche Genehmigung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut: Hiermit genehmige ich gemäß § 97 a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2022 der Gemeinde Biebesheim am Rhein

2. den in § 2 der 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Biebesheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungen in Höhe von 3.857.895,00 € (in Worten: „Drei Millionen Achthundertsiebenundfünfzigtausendachthundertfünfundneunzig Euro“) der gegenüber der ursprünglichen Festsetzung in Höhe von 4.572.700 € durch die 1. Nachtragssatzung um 714.805 € vermindert wurde; und

3. den in § 4 der vorgenannten Nachtragssatzung in unveränderter Höhe festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 2.000.000,00 € (in Worten: „Zwei Millionen Euro“).

gez. Will, Landrat

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 16.01.2023 bis 23.01.2023 im Rathaus, Rathausplatz 1, 64584 Biebesheim, Zimmer E06/E07, zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich aus.

Biebesheim am Rhein, den 09.01.2023

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Biebesheim am Rhein

gez.

Bürgermeister Thomas Schell

Aktuelles aus der Gemeindevertretung Biebesheim am Rhein



Beschlüsse der Gemeindevertretung

Neben den bereits erfolgten Veröffentlichungen gab es in der Sitzung der Gemeindevertretung am 11.10.2022 noch einige weitere Beschlüsse, über die wir kurz zusammengefasst informieren:

Die Gemeindevertretung hatte dem ersten Nachtragshaushalt für das Jahr 2022 einstimmig zugestimmt. Insgesamt konnte das planerische Defizit im Vergleich zum beschlossenen Haushalt 2022 deutlich reduziert werden und auch die Höhe der geplanten Kreditaufnahmen hat sich um rund 715.000,- Euro vermindert. Der Nachtragshaushalt wurde zwischenzeitlich seitens der Kommunalaufsicht auch genehmigt.

Ebenfalls einstimmig zugestimmt hat die Gemeindevertretung dem mittelfristigen Investitionsprogramm für den Zeitraum 2022-2025.

Seitens des Forstamtes Groß-Gerau wurde der Entwurf für den Waldwirtschaftsplan 2023 vorgelegt. Diesem Entwurf hatte die Gemeindevertretung ebenfalls einstimmig zugestimmt. Für das Jahr 2023 wird ein Zuschussbedarf von rund 14.000,- Euro zur Bewirtschaftung der kommunalen Waldflächen ausgewiesen.

Einstimmig befürwortet wurde die Vergabe der Kanalsanierungsarbeiten zu einem Auftragsvolumen von rund 226.000,- Euro an ein Fachunternehmen aus Frankfurt am Main. Bis zum Frühjahr 2023 sollen hierdurch weitere Sanierungsmaßnahmen am Kanalnetz der Gemeinde durchgeführt werden.

Als Termin für die Bürgermeisterdirektwahl hat die Gemeindevertretung den 17.09.2023 bestimmt. Für eine eventuell notwendige Stichwahl wurde der 01.10.2023 festgelegt. Die frühzeitige Terminfestlegung erfolgt wegen der Gestaltung des Terminplans für die Kulturhalle wie auch der Besuchstermine mit den Partnergemeinden.

Zu guter Letzt hatte die Gemeindevertretung einen Antrag der CDU-Fraktion einstimmig befürwortet, durch den die Verwaltung beauftragt wurde zu prüfen, ob es mögliche Standorte zur Aufstellung einer s.g. Packstation im Gemeindebereich gibt. Eine erste solche Station wurde zwischenzeitlich im Bereich des Bahnhofes aufgestellt.

Biebesheim am Rhein, 05.01.2023

Thomas Schell

Bürgermeister

Feuerwehr Biebesheim informiert

BIEBESHEIM – Am 5. Januar wurde die Feuerwehr Biebesheim zu ihrem ersten Einsatz im Jahr 2023 alarmiert. Um 22.24 Uhr löste im Industriegebiet eine Brandmeldeanlage durch Kochdunst aus. Nach erfolgreichem zurückstellen der Brandmeldeanlage konnten alle Kräfte wieder die Rückfahrt antreten. Am Sonntag den 8. Januar wurde die Feuerwehr Biebesheim um 14.47 Uhr zur Unterstützung des Rettungsdienstes alarmiert. Mit der Drehleiter musste ein Patient aus dem 2. OG nach unten gefahren werden. Anschließend wurde das Rheinstadion geöffnet, damit der angefordert Hubschrauber (Christoph 5 aus Ludwigshafen) landen konnte.

Wer Interesse an der Freiwilligen Feuerwehr hat, kann gerne bei einem Übungsabend, immer freitags von 18.30 bis 20.30 Uhr, vorbei schauen. FFW

www.feuerwehr-biebesheim.de

Informativer Gemarkungsrundgang

BIEBESHEIM – Mit über 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmern war der traditionell am 28.12. stattfindende Gemarkungsrundgang der Biebesheimer SPD wieder sehr gut besucht.



Ortsvereinsvorsitzender Kai Hammann konnte daher bei seiner Begrüßung auf eine große Runde blicken und hieß insbesondere unsere Bundestagsabgeordnete Melanie Wegling, einige Vertreter aus den Nachbarortsvereinen und unseren Bürgermeister sowie Landtagskandidaten Thomas Schell herzlich willkommen. Thomas Schell übernahm sodann auch den Staffelstab für die von ihm organisierte Wanderung. Vom Obst- und Gartenbauverein gab es dann erst mal nur ein kurzes Stück weiter. Denn die neu eröffnete Naturkindergartengruppe schließt sich unmittelbar an das Gelände an und so konnten sich alle Teilnehmer vor Ort einige Informationen über das Konzept der Naturkita und die Betreuung von derzeit zwölf Kindern geben lassen. Beeindruckt von dem erfolgreichen Start der Naturkita ging es dann auch weiter in die Natur und es hieß über den Winterdamm ein längeres Stück bis zum Gemeindewald zu laufen. Unterwegs gab Thomas Schell noch Informationen zum Beitritt der Gemeinde zur neu ge-

gründeten Holzvermarktungsorganisation wie auch zu den Planungen für die Sanierung der Rheinflügeldeiche an Modau und Fanggraben, die weiter voranschreiten. Schließlich trafen wir an unserer Zwischenstation am Vereinsgewässer des SFV Petri Heil ein, wo unsere Vorstandsmitglieder Beatrix Prucha und Reinhard Gebhardt bereits mit Glühwein und Fettbrotten für einen willkommenen Imbiss gesorgt hatten. Diesen ließen sich die Teilnehmer gut schmecken. Der Strecke führte uns dann über den Rheinuferweg zum Bootshaus und schließlich zu den Neubauten "Wohnen am Rhein". Dankenswerterweise hatte sich der Vorstandsvorsitzende der Baugenossenschaft Ried eG, Herr Unger, bereit erklärt, einige Informationen zum Bauprojekt mitzuteilen und Fragen zu beantworten. Es war

sehr schön festzustellen, dass der erste Bauabschnitt bereits bezogen wurde und dass mit den drei Gebäuden insbesondere der soziale Wohnungsbau in unserer Gemeinde deutlich gestärkt wurde und hierdurch gerade in der aktuellen Zeit bezahlbarer Wohnraum entstanden ist und weiter entsteht. Nach einigen Kilometern Wanderung ging es nun über das Wohngebiet "Anglerweg III" zurück zum Vereinsheim des Obst- und Gartenbauvereins, wo die Mitglieder des Obst- und Gartenbauvereins mit einem warmen Essen bereits für eine Stärkung der Wanderer vorgesorgt hatten. Insgesamt konnten wir wieder auf einen sehr erfolgreichen Gemarkungsrundgang zurückblicken, der natürlich auch in 2023 traditionell am 28.12. seine Fortsetzung finden wird. SPD Biebesheim

Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Biebesheim e.V.

Am Freitag, den 27.01.2023 findet um 19.30 Uhr im Gerätehaus, Flochheimer Weg 1, die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Biebesheim e.V. für das Berichtsjahr 2022 statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Vereinsbericht 2022 durch den Vorsitzenden
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl eines Kassenprüfers

6. Anträge

7. Verschiedenes

Anträge zur Jahreshauptversammlung können schriftlich bis zum 13.01.2023 beim 1. Vorsitzenden Gunther Wienold bzw. 2. Vorsitzenden Dieter Harth eingereicht werden.

gez. der Vorstand

i.A. 1. Vorsitzender Gunther Wienold

Arbeitskreis „Energie für Biebesheim“

BIEBESHEIM – Der Arbeitskreis „Energie für Biebesheim“ gibt Empfehlungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes.

In seiner letzten Sitzung im alten Jahr, beschloss der kommunale Arbeitskreis „Energie für Biebesheim“, Empfehlungen an den Gemeindevorstand abzugeben. Der Vortrag von Markus Huber vom Fachdienst Klimaschutz des Kreises Groß-Gerau in der Sitzung vom 4. Mai 2022 des Arbeitskreises zu Energiepolitischen Maßnahmen des Kreises, habe bereits deutlich aufgeführt, welche Wege in Biebesheim beschritten werden könnten, um den Ausbau der erneuerbaren Energien und den Zielen des

Klimaschutzes gerecht zu werden, so die Vorsitzende Ursula Hammann. So basiere daher die an den Gemeindevorstand gerichtete Empfehlung des Arbeitskreises auf diese Erkenntnisse und Ziele. Laut Gemeindevertreterbeschluss gehört die Befassung von Fragestellungen und Empfehlungen zu den Aufgaben des Arbeitskreises. Empfehlung beinhaltet, dass im Rahmen einer Solaroffensive der Ausbau von Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen in Biebesheim forciert werden sollte. Die Gemeinde soll ein eigenes Förderprogramm zu Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen im Haushalt 2023 auflegen. Aktuelle Information zu Fördermöglichkeiten sollten auf der Internetseite der Ge-

meinde gestellt und für den Ausbau der Erneuerbaren Energien in den Medien, etwa Lokalanzeiger, Ried-Information, geworben werden. Eine Solarveranstaltung in Biebesheim zu Ausbau, Förderung, Mieterstrom u.a. soll angeboten werden. Bei neuen oder veränderten Bebauungsplänen sowie bei Vorhaben bezogene Pläne, sei nach dem BauGB § 1a den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. **Daher werde folgende Maßnahmen empfohlen:**

- Einbaupflicht von Solarstromanlagen,

- Verbot von Schottergärten,
 - natürliche schattenspendende Begrünungen im öffentlichen Bereich,
 - Verringerung von Versiegelungen durch flächensparendes Bauen – insbesondere bei Großprojekten wie Einkaufsmärkte, z.B. statt großer Parkflächen – Parkraum unter den Baukörper sowie Zisternennutzung.
 - Eine Passivhausbauweise bei kommunalen Liegenschaften sollte konsequent durchgeführt werden.
- PS



Einladung zu den Info-Veranstaltungen der Kinderbetreuungseinrichtungen 2023

Liebe Eltern,

wir möchten Ihnen die Möglichkeit geben, die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Stockstadt am Rhein näher kennenzulernen.

Sie haben die Gelegenheit, die Betreuungseinrichtungen an folgenden Terminen zu besichtigen und sich über die konzeptionelle Arbeit zu informieren:

Datum	Uhrzeit	Einrichtung	Telefonnummer	Logo der Einrichtung
16.01.2023	ab 15.00 Uhr	Kindertagespflege „kleine Schnecken“	0160-97644780	
17.01.2023	ab 15.00 Uhr	evangelische Kindertagesstätte „Arche Noah“	06158-86452	
18.01.2023	ab 15.00 Uhr	Naturkindergarten „Althainfuchse“	0151-22265622	
19.01.2023	ab 16.00 Uhr	Mini MAZ	06158-878680	
20.01.2023	ab 15.00 Uhr	Kita am Mühlbach	06158-828750	

Um telefonische Anmeldung für alle Termine wird gebeten!

Die Anmeldung für einen Betreuungsplatz in Stockstadt am Rhein erfolgt ausschließlich über webKITA. Hierzu einfach den unten stehenden QR-Code scannen oder unter www.webkita.de/stockstadt registrieren. Schriftliche Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Veranstaltungen Ihre Fragen rund um Ihre Betreuungsmöglichkeiten in Stockstadt am Rhein beantworten zu können.



Neujahrsempfang der Bezirkslandfrauen

BIEBESHEIM – Am 22. Januar findet um 11.00 Uhr in der Kulturhalle in Biebesheim der Neujahrsempfang des Bezirks-Landfrauenvereins Groß-Gerau statt.

Es gibt ein kleines Unterhaltungsprogramm, einen Vortrag eines Gastredners der Hospiz-Stiftung Groß-Gerau sowie einen Sektempfang und Imbiss. Wer vom Stockstädter Ortsverein teilnehmen möchte kann sich bei Helga Rupp oder Leni Hofmann bis zum 15. Januar 2023 anmelden. Der Biebesheim Ortsverein bittet um Rückmeldung an den Vorstand bis spätestens 17. Januar 2023.

Die Landfrauen Stockstadt weisen darauf hin, dass die Gymnastik der Stockstädter Landfrauen immer donnerstags von 19.00 bis 20.00 Uhr in der Sporthalle stattfindet. Neue Teilnehmer sind willkommen und auch Schnuppermitglieder sind dazu eingeladen. Die Landfrauen Biebesheim möchten auf den Landfrauenabend am 6. Februar hinweisen, der im Rahmen der landwirtschaftlichen Woche in der Stadthalle in Gernsheim stattfindet. Beginn ist um 19.00 Uhr. Es wird einen Vortrag zum Thema „Frankfurt- vom hässlichen Entlein zur begehrten Metropole“ geben. Anmeldungen sind nicht notwendig.

PM

Lokalanzeiger

Für den Spiel- und Krabbeltreff zu alt?

Ab dem 11.01.2023 trifft sich unsere neue Quasselgruppe einmal im Monat von 15.00 – 17.00 Uhr.

Ob freies spielen, flitzen, ein Buch vorlesen oder auch mal basteln! Alle Kinder im Alter von 1 – 4 Jahren sind herzlich eingeladen, uns im Familienzentrum mit ihren Eltern zu besuchen.

Wir freuen uns auf alle kleinen Großen!

Alle Termine auf www.familienzentrum-biebesheim.de

Sternsinger überbringen den Segen

Bürgermeister Thomas Schell konnte am 6. Januar die Gruppe der Sternsinger der katholischen Pfarrgemeinde St. Maria Goretti gemeinsam mit Kaplan Maximilian Eichler im Biebesheimer Rathaus begrüßen.

Es folgte der Segen für das Gebäude und alle Menschen die im Rathaus ein- und ausgehen. Die Eingangstüren wurden dabei mit dem traditionellen Segensspruch, Christus Mansionem Benedicat (Christus segne das Haus (20*C+M+B+23)) versehen.

Der Bürgermeister bedankte sich sehr herzlich für die guten Segenswünsche und unterstützte die Aktion im Namen der Gemeinde mit einer Spende in die Sammelbüchse der Sternsinger. Die Aktion Dreikönigssingen 2023 steht unter dem Motto „Kinder stärken Kinder schützen“ in Indonesien und weltweit.

PS

Wir gratulieren zum Geburtstag

15.01. El-Rhazi Zerdeb 70 Jahre
Stettiner Straße. 4, Biebesheim am Rhein

Geburtstage und Ehejubiläen, die nicht veröffentlicht werden sollen, bitte zwei Monate vorher auf dem Meldeamt der Gemeinde Biebesheim am Rhein abmelden.



Haben Sie ein Anliegen an den Familienbeirat Stockstadt am Rhein?

Liebe Familien,

die nächste Sitzung des Familienbeirats findet am 6.2.2023 statt. Wir laden Sie recht herzlich ein, wenn Sie Anliegen haben, sich per Mail an familienbeirat@stockstadt.de zu wenden, sodass familiennahe Themen dort aufgegriffen und bearbeitet werden können.

Der Familienbeirat ist eine Institution, welche im Jahr 2015 ins Leben gerufen wurde, um die Interessen von Stockstädter Familien in der Gemeinde zu vertreten. Er versteht sich als Bindeglied zwischen den Familien und den politischen Gremien der Gemeinde Stockstadt am Rhein und schafft Gelegenheiten zum Austausch. Auf dieser Grundlage gestaltet er Familienpolitik in Stockstadt am Rhein mit.

Der Familienbeirat setzt sich aus den Leitungspersonen der Betreuungs- und Bildungseinrichtungen in Stockstadt am Rhein, Vertreter*innen der Gemeindeverwaltung, der Jugendpflege und der ev. Kirche zusammen.

Der Familienbeirat Stockstadt am Rhein

Gemeinde Biebesheim am Rhein

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt

- eine **Leitung für das Hauptamt (m/w/d)**
- Besoldung bis zur A 14 HBesG bzw. Eingruppierung bis zur EG 14 TVöD - Die Stelle ist unbefristet in Vollzeit zu besetzen.
- einen **Verwaltungsmitarbeiter für das Kulturamt (m/w/d)**
- Eingruppierung erfolgt bis zur EG 8 TVöD - Die Stelle ist unbefristet in Teilzeit (19,5 Std. bis 25 Std.) zu besetzen.
- einen **Techniker in der Fachrichtung Hochbau (m/w/d) für den Fachbereich III/1 (Bauen und Liegenschaften)**
- Eingruppierung erfolgt bis zur EG 9b TVöD - Die Stelle ist befristet in Vollzeit zu besetzen.

Nähere Angaben zu diesen Stellenausschreibungen finden Sie auf unserer Homepage www.biebesheim-am-rhein.de unter der Rubrik „Rathaus & Bürgerservice“ → „Stellenangebote“.

Gerne steht Ihnen unser Personalamt (Frau Golubovic oder Frau Petermann-Habich, Telefon: 06258/806-31 oder -29) auch telefonisch für Rückfragen zur Verfügung.

Gemeindevorstand der Gemeinde Biebesheim am Rhein
Personalamt, Rathausplatz 1, 64584 Biebesheim am Rhein

Jahreshauptversammlung der Abteilung Prellball/ Boule in der SKG Stockstadt am Rhein

Alle Mitglieder sind herzlich eingeladen zur Jahreshauptversammlung der Abteilung Prellball/Boule in der SKG Stockstadt am Rhein

Wann: Freitag, 27. Januar 2023, 18:00 Uhr
Wo: Gaststätte Hofreite, Oberstraße 6, 64589 Stockstadt am Rhein

Rechner
Kassenprüfer und
Entlastung des Vorstandes

4. Anträge
5. Verschiedenes

Die Anträge sind schriftlich einzureichen bis Freitag, 20. Januar 2023 bei Andreas Peinelt (peinelt58@gmail.com).

gez. Andreas Peinelt,
1. Vorsitzender

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Ehrung der Toten
3. Jahresberichte
1. Vorsitzender

Beilagenhinweis:

Edeka, Alldrink, LIDL, Möbel AS, Netto, Rossmann, Energie für Biebesheim

A close-up photograph of a baby crawling on a light-colored floor. The baby is wearing a white diaper and is reaching out with its right hand towards a colorful, ring-shaped toy. The toy has orange, yellow, and green segments. In the background, there are large blue and purple exercise balls.

MAZ

SIEMENS	AEG	BOSCH	Miele	my stetter	Gaumnacht	SIEMENS	AEG	BOSCH	Miele	my stetter
----------------	------------	--------------	--------------	-------------------	------------------	----------------	------------	--------------	--------------	-------------------

stetter-lagerverkauf.de



Ihr Vorteil-
unser Konzept!
Wir helfen Ihnen
richtig sparen!

- Kühlschränke ab 149,-
- Trockner ab 199,-
- Waschautomaten ab 249,-
- Einbaugeschirrspüler ab 299,-
- Einbauherde ab 299,-
- Einbaukühlschränke ab 199,-

Abholpreise! Vollservice gegen geringen Aufpreis.

Einbau-Geräte
Miele SIEMENS BOSCH LIEBHERR und Importware
sowohl fabrikneu, originalverpackt als auch
Ausstellungsstücke und Lackfehler-Geräte
stark reduziert!!

Abbildungen haben symbolischen Charakter. Druckfehler • Liefermöglichkeiten vorbehalten, Abgabe an Endverbraucher in handelsüblichen Mengen.

Für Sie immer

Discountpreise für

Auf Wunsch

Lieferung, Montage,

Entsorgung

Scheuen Sie keinen

PREISVERGLEICH

Vergleichen Sie

Vergleichen Sie

Vergleichen Sie

Stetter-Lagerverkauf schlägt INTERNETPREISE nicht immer aber

DAS BESTE BILLIGER ABHOLER VOLLSERVICE SCHARF KALKULIERT

PREISVERGLEICH INTERNETPREISE PREISE LEISTUNGEN VERFÜGBARKEIT IMMER ÖFTER

RESTPOSTEN • LAGERWARE • AUSSTELLUNGS-STÜCKE • individuelle NEUBESTALLUNGEN



stetter

Willi Stetter e. K.
Inhaber Willi Stetter

Elektro-Hausgeräte

Filiale
63853 Mömlingen
Oberrburger Str. 13
Tel. 0 60 22 / 20 43 26 • Fax 20 43 28
E-Mail moemlingen@stetter-lagerverkauf.de

Hauptstelle:
Mo. - Fr. von 10 - 18 Uhr Sa. von 9 - 13 Uhr

64380 Roßdorf-Gunderrhausen
Hauptstr. 69
Telefon 0 60 71 / 7 43 00 • Fax 7 43 02
E-Mail verkauf@stetter-lagerverkauf.de

Hauptstelle:
Mo. bis Fr. 10 bis 18 Uhr, Sa. 9 bis 13 Uhr

my SIEMENS	AEG	Bosch Miele	my stetter	Gaumnacht	SIEMENS	AEG	BOSCH	Miele	my stetter
-------------------	------------	--------------------	-------------------	------------------	----------------	------------	--------------	--------------	-------------------

Samstag, 7. Januar **18.00 Uhr - Hl- Messe**



GOLDHAUS

GOLDANKAUF

Machen Sie Ihr Gold zu Geld!
einfach – schnell – unkompliziert



Sofort BARGELD

für

ALTGOLD

BRUCHGOLD

Goldmünzen

Silber

Zinn

Bernstein







Sofort BARGELD

für

Zahngold

Golduhren

Goldbarren

Silberbesteck-
Auflage



Ernst-Ludwig-Straße 20–22 (gegenüber Deichmann) · 64283 Darmstadt

Telefon: 06151 / 50 10 786 Website: www.goldhaus-darmstadt.de

Öffnungszeiten: Mo.–Fr. 10 bis 18 Uhr, Sa. 10 bis 16 Uhr



Auch per WhatsApp:
0176 58 11 53 24

Besuchen Sie auch
unsere Website



ISER RIEDSTADT AKTUELL

Verstärkung für das Werkstatt-Team

Seit dem 1. Dezember vergangenen Jahres gibt es Verstärkung für das Autohaus-Iser Riedstadt-Team. In der Werkstatt arbeitet jetzt André Keller, der gelernte Kfz-Mechatroniker lebt in Rüsselsheim.

Er hat Spaß an den vielfältigen Aufgaben und fühlt sich im Kreis der neuen Kollegen sichtlich wohl. Auch nach Feierabend fällt es ihm schwer, die Werkzeuge aus der Hand zu legen. Gerne schraubt der 24-Jährige zu Hause weiter, denn er besitzt eine Harley, an der es immer etwas zu werkeln gibt. Seine große Leidenschaft ist das Motorradfahren.



Der vollelektrische Kia EV6.

Inspiration für deine Sinne.



Jetzt für:

€ 46.990,-

Kia EV6 RWD, 58-kWh-Batterie



Abbildung zeigt kostenpflichtige Sonderausstattung.

Bei Inspiration geht es um weit mehr als Ideen: sich zu bewegen, Neues zu erfahren und so die Sinne mit neuen Eindrücken anzuregen. Deshalb haben wir den neuen Kia EV6 entwickelt: Dank seiner Reichweite von bis zu 394 km¹ und der beeindruckenden Fähigkeit, von 10 % auf 80 % in ca. 18 Minuten zu laden², erlebst du mehr von der Welt. Lass dich bei einer Probefahrt inspirieren.

Kia EV6 RWD, 58-kWh-Batterie (Strom/Reduktionsgetriebe); 125 kW (169 PS): Stromverbrauch kombiniert 16,6 kWh/100 km; CO₂-Emission kombiniert 0 g/km. Effizienzklasse A+++.³ Reichweite gewichtet, max. 394 km.¹ Reichweite Citymodus, max. 578 km.¹

Autohaus Iser Riedstadt GmbH

Griesheimer Straße 33 | 64560 Riedstadt
Tel.: 06158 / 822450 | Fax: 06158 / 8224550
www.kia-riedstadt-iser.de

- 1 Die Reichweite wurde nach dem vorgeschriebenen EU-Messverfahren ermittelt. Die individuelle Fahrweise, Geschwindigkeit, Außentemperatur, Topografie und Nutzung elektrischer Verbraucher haben Einfluss auf die tatsächliche Reichweite und können diese u. U. reduzieren.
- 2 Um die maximale Ladegeschwindigkeit zu erreichen, muss für den EV6 ein 800-Volt-Elektrofahrrad-Ladegerät verwendet werden, das mindestens 350 kW Strom liefert. Die tatsächliche Ladegeschwindigkeit und Ladezeit kann von der Batterietemperatur und den äußeren Witterungsbedingungen beeinflusst werden.
- 3 Die Angaben beziehen sich nicht auf ein einzelnes Fahrzeug und sind nicht Bestandteil des Angebots, sondern dienen allein Vergleichszwecken zwischen den verschiedenen Fahrzeugtypen.

GEBRAUCHTWAGENMARKT BEI ISER

Mehr als 120 Gebrauchtwagen warten auf Sie!

Mitsubishi Outlander PHEV

Kilometerstand	49.500 km
Erstzulassung	04.10.2019
Leistung	99 kW/ 135 PS
Farbe	Weiß
Getriebe	Automatik
Kraftstoffart	Benzin
Preis	29.990 €



Ausstattung:

• Lichtsensor • 2-Zonen-Klimaautomatik • Navigationssystem • ABS • Einparkhilfe vorne + hinten • Grüne Plakette • Allrad • Sitzheizung • Bordcomputer • Tempomat • Leichtmetallfelgen • DAB Radio • ESP

Nissan Qashqai 1.2 DIG-T

Kilometerstand	73.294 km
Erstzulassung	29.06.2016
Leistung	85 kW/ 116 PS
Farbe	Silber metallic
Getriebe	Automatik
Kraftstoffart	Benzin
Preis	17.990 €



Ausstattung:

• Panoramadach • Lichtsensor • 2-Zonen-Klimaautomatik • ESP • ABS • Sitzheizung • Navigationssystem • Tempomat • Bordcomputer • USB • Einparkhilfe vorne + hinten • Tiptronic • Regensensor • Sportsitze

Smart fortwo Cabrio passion

Kilometerstand	26.160 km
Erstzulassung	18.06.2019
Leistung	66 kW/ 90 PS
Farbe	Black/Red
Getriebe	Automatik
Kraftstoffart	Benzin
Preis	16.990 €



Ausstattung:

• Panoramadach elektr. 2-teilig • Klimaautomatik • Lichtsensor • Sitzheizung • Tempomat • Navigationssystem • Leichtmetallfelgen • MP3/DAB Radio • Einparkhilfe hinten • Grüne Plakette • Tiptronic

Kia Sportage 1.6 T-GDI

Kilometerstand	64.379 km
Erstzulassung	03.04.2019
Leistung	130 kW/ 177 PS
Farbe	Carraweiss
Getriebe	Schaltgetriebe
Kraftstoffart	Benzin
Preis	23.990 €



Ausstattung:

• Lichtsensor • 2-Zonen-Klimaautomatik • Navigationssystem • ABS • Einparkhilfe vorne + hinten • Grüne Plakette • Allrad • Sitzheizung • Bordcomputer • Tempomat • Leichtmetallfelgen • MP3Radio • ESP

Renault Captur 1.3 TCe Version S

Kilometerstand	37.688 km
Erstzulassung	28.08.2018
Leistung	110 kW/ 150 PS
Farbe	Blue+Black
Getriebe	Schaltgetriebe
Kraftstoffart	Benzin
Preis	17.190 €



Ausstattung:

• Lichtsensor • Bordcomputer • Navigationssystem • Tempomat • Grüne Plakette • Keyless Start/Entry • Sportsitze • Sitzheizung • Einparkhilfe vorne + hinten • Leichtmetallfelgen • Sportfahrwerk

Dacia Sandero 1.2 16V

Kilometerstand	63.927 km
Erstzulassung	02.06.2014
Leistung	55 kW/ 75 PS
Farbe	Gletscherweiss
Getriebe	Schaltgetriebe
Kraftstoffart	Benzin
Preis	5.980 €



Ausstattung:

• Bremsassistent • Traktionskontrolle • Raucherpaket • ESP • ABS • MP3/CD Radio • Rücksitzbank geteilt • Drehzahlmesser • 5 Gänge • Heckscheibenwischer • Tagfahrlicht • Wegfahrsperre • Colorglas



Finance

Die Bank der Marke.